

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r -Berlin,

Walter R i e m e r - Berlin,

A. von K u l e s z a , Mitglied des
Preuss. Landtags - Berlin,

Agnes von R e d e n -Lüneburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
und des Antragstellers gegen das Verbot des Bildstreifens

„ Der Stahlhelm am Rhein ”

des Bundes der Frontsoldaten, Der Stahlhelm, in Berlin
durch die Filmprüfstelle Berlin erschien der Antragsteller
Dr. H ü b o t t e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt und das Ergebnis der
Beweisaufnahme I. Instanz verlesen.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
12. Dezember 1930- Nr. 27626 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorfüh-
rung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen,
zugelassen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen schildert den 11. Reichsfrontsoldaten
des

des Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, am 4./5. Oktober 1930 in Koblenz.

- II. Die Prüfstelle hat über die Frage, ob der Bildstreifen geeignet sei, die öffentliche Ordnung oder unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden, Beweis erhoben durch Vernehmung je eines Sachverständigen des Auswärtigen Amtes, des Reichsministeriums des Innern und des Reichswehrministeriums.

Die sämtlichen von ihr gehörten Sachverständigen haben gegen die Zulassung des Bildstreifens Bedenken nicht erhoben. Gleichwohl hat die Prüfstelle den Bildstreifen verboten, weil er ihr geeignet erschien, unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Auf die der Entscheidung gegebene Begründung wird Bezug genommen.

- III. Die gegen diese Entscheidung von dem Antragsteller und dem Vorsitzenden der Prüfkammer erhobenen Beschwerden sind nach § 12 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zulässig. Sie sind auch begründet.

- IV. Nach der Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle (Urteil vom 3. November 1926-Nr. 874-) ist ein Bildstreifen geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, wenn er eine nach dem Gesetz vom 22. März 1921 und der Ausführungsverordnung dazu vom 12. Februar 1926 (Reichsgesetzblatt 1921 S. 235 und 1926 I S. 100) verbotene Betätigung im Sinne der Artikel 177, 178 des Friedensvertrages zur Darstellung bringt. Nach dem Gutachten der in erster Instanz ver-

nommenen

nommenen Sachverständigen des Reichswehrministeriums, des Reichsministeriums des Innern und eines des Auswärtigen Amtes ist in dem Bildstreifen nichts enthalten, was eine Verletzung der Vertragsbestimmungen darstellen könnte. Das Auftreten des Stahlhelms in Koblenz stand nach dem Gutachten der Sachverständigen auch mit den Entwaffnungsbestimmungen nicht in Widerspruch. Die Veranstaltung selbst war dem Ausland bekannt und ist, wie die in dem Bildstreifen mitgeteilten Pressestimmen bezeugen, in der ausländischen Presse auch gewürdigt worden.

V. Da eine nach den Gesetzen v e r b o t e n e Betätigung nicht vorliegt, kann vorliegend der Verbotsgrund der Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten nicht herangezogen werden. Der Anwendung des Verbotstatbestandes der Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Inland steht das Gutachten des Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern entgegen.

VI. Damit fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für ein Verbot aus § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer
Regierungsoberinspektor



Becker